

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Ingrid Köppe, Gerd Poppe,
Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/4002 —**

**Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes: Einheitliche Grundsätze für die
Beschäftigung ehemaliger Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit
im öffentlichen Dienst**

A. Problem

Mit dem Antrag wird die Einführung einer für Bund und Länder einheitlichen Regelung in Form einer gemeinsamen Rahmengesetzgebung zur Einstellung, Übernahme bzw. Weiterbeschäftigung ehemaliger Mitarbeiter des MfS/AfNS im öffentlichen Dienst gefordert.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags. Nach dem Einigungsvertrag ist immer eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die inzwischen ergangene Rechtsprechung berücksichtigt den Vertrauensschutz. Nach zwei Jahren kommt eine gesetzliche Regelung auch zu spät.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 12/4002 abzulehnen.

Bonn, den 3. November 1993

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath	Hartmut Büttner (Schönebeck)	Rolf Schwanitz	Heinz-Dieter Hackel
Der Vorsitzende	Berichterstatte		

Bericht der Abgeordneten Hartmut Büttner (Schönebeck), Rolf Schwanitz und Heinz-Dieter Hackel

I. Zum Verfahren

1. Der Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde in der 131. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Oktober 1992 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der am 3. Februar 1993 einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppen Ablehnung des Antrags empfohlen hat, zur Mitberatung überwiesen.
2. Der Innenausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 3. Februar 1993 anberaten. Der Unterausschuß zur Bewältigung der Stasi-Vergangenheit hat sich sodann mehrfach mit dem Antrag befaßt, zuletzt in seiner Sitzung am 22. September 1993, an die sich ein Berichterstattergespräch angeschlossen hat. Auf das Protokoll dieser Sitzung des Unterausschusses, dem ein Vermerk über das Berichterstattergespräch beigelegt ist, wird Bezug genommen. Der Innenausschuß hat seine Beratungen in der Sitzung am 20. Oktober 1993 abgeschlossen und den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. und der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen die Stimme der antragstellenden Gruppe sowie eine Stimme seitens der Fraktion der SPD abgelehnt.

II. Zur Begründung

Der Innenausschuß hat sich in den nahezu zwei Jahren, die seit der Antragstellung vergangen sind, über seinen Unterausschuß zur Bewältigung der Stasi-Vergangenheit, an den er die Vorlage zur Beratung gegeben hatte, um eine Lösung der Frage, unter welchen Voraussetzungen Stasi-Mitarbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt oder nicht beschäftigt werden können, bemüht. Sein Ziel war es, eine einheitliche Regelung für Bund — nur dafür ist der Innenausschuß zuständig —, Länder und Kommunen zu erarbeiten und auf den Weg zu bringen, die für die Öffentlichkeit auch in ihren Ergebnissen nachvollziehbar war.

Diese Bemühungen haben sich nicht in die Tat umsetzen lassen. Als Haupthindernisse stellten sich einmal die Regelung im Einigungsvertrag, daß immer eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, und zum anderen die Zuständigkeit des Innenausschusses für den Bund heraus. Der Ausschuß hat beklagt, daß es nicht

gelingen ist, Länder und Kommunen zu einem einheitlichen Vorgehen zu bewegen. Maßstab für ein solches konzentriertes Vorgehen hätte die Handlungsanweisung sein können, die das Bundesministerium des Innern 1991 an die Bundesbehörden gegeben hat, auf die die Länder und Kommunen mehrfach aufmerksam gemacht worden sind und die im Grunde einen hohen Deckungsgrad mit den im Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgeführten Kriterien hatte. Die beschränkten Einflußmöglichkeiten auf die beiden anderen Ebenen, an die wiederholt Hinweise gegeben worden sind, auch im Rahmen einer durch den Vorsitzenden des Unterausschusses zur Bewältigung der Stasi-Vergangenheit mit Schreiben vom 13. Dezember 1991 initiierten Frageaktion, haben bis zuletzt keinen Druck aus den neuen Bundesländern erzeugt.

Die Handlungsanweisung des Bundes ist in seinem eigenen Bereich, wie sich der Ausschuß durch Anforderungen von Berichten überzeugen konnte, nicht von allen Bereichen so vorbildlich angewendet worden wie vom Bundesministerium des Innern selbst. Hinzu kommt, daß sich inzwischen die Rechtsprechung durch alle Instanzen hindurch mit gegen Entlassungen gerichteten Klagen befaßt den Grundsatz des Vertrauensschutzes für die nach dem Einigungsvertrag entscheidende Frage, wann eine Beschäftigung solcher Mitarbeiter „unzumutbar“ ist oder nicht, herausgearbeitet hat.

Der Ausschuß hat allerdings auf dem Hintergrund der rechtlichen Situation deutlich gemacht, daß es für die öffentlichen Stellen andererseits keine Vorschrift gegeben hat, uneinheitlich vorzugehen und die Handlungsanweisung unterschiedlich umzusetzen. Inzwischen sieht der Ausschuß deshalb ein Kritikfeld im Verwaltungsvollzug.

Seitens der antragstellenden Gruppe ist betont worden, daß für die Öffentlichkeit die Praxis, nach der Stasi-Mitarbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt oder nicht beschäftigt werden, nicht nachvollziehbar, weil in Bund, Ländern und Kommunen unterschiedlich, ist. Für eine einheitliche Regelung ist es nach ihrer Auffassung noch nicht zu spät. Sie beklagt, daß die bisherige Praxis die Einstellung von dem Nutzen abhängig gemacht hat, die sich der Arbeitgeber jeweils davon versprochen hat. Sie fordert, die dadurch entstandene Ungleichheit zu beseitigen.

Bonn, den 3. November 1993

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Berichtersteller

Rolf Schwanitz

Heinz-Dieter Hackel

